

European Association
of American Square Dancing Clubs e.V.



S A T Z U N G

der

**EUROPEAN ASSOCIATION OF
AMERICAN SQUARE DANCING CLUBS e. V.
(EAASDC)**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	NAME UND SITZ.....	- 3 -
§ 2	ZWECK	- 3 -
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	- 4 -
§ 4	GESCHÄFTSJAHR	- 4 -
§ 5	MITGLIEDSCHAFT	- 4 -
§ 6	ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	- 5 -
§ 7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	- 5 -
§ 8	ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS	- 6 -
§ 9	VORSTAND	- 6 -
§ 10	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	- 7 -
§ 11	SATZUNGSÄNDERUNGEN	- 9 -
§ 12	AUFLÖSUNG	- 9 -
§ 13	DATENSCHUTZ.....	- 9 -

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen EUROPEAN ASSOCIATION OF AMERICAN SQUARE DANCING CLUBS e.V. (EAASDC) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des Amerikanischen Square Dance und verwandter Tanzarten (Round Dance, Clogging usw.) als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, nämlich Square Dance-Workshops, -Training und -Treffen, die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Organisation und Durchführung solcher Veranstaltungen und die Förderung der Ausbildung von Tänzern,
 - b) die Verbreitung des Gedankens des Square Dance und verwandter Tanzarten und der Werbung dafür,
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze,
 - d) die Verbreitung von Nachrichten und Informationen, die für Square Dance betreibende Vereine und deren Mitglieder von Interesse sind,
 - e) die Unterstützung der Mitglieder bei der Organisation ihrer Vereine und ihrer Aktivitäten,
 - f) die Vertretung und Wahrung der Interessen der Mitglieder bei der GEMA, deren Schwesterorganisationen sowie bei Versicherungsgesellschaften.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen beschließen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (5) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder, insbesondere Vorstandsmitglieder, die im Zusammenhang mit einer für und im Auftrag des Vereins durchgeführten Tätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis erstattet. Dabei sind die Regelungen der jeweils aktuellen Abgabenordnung gemäß § 3 (1) dieser Satzung einzuhalten.
- (6) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine den Erfordernissen des jeweiligen Ehrenamtes angemessene Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Dabei sind die Regelungen der jeweils aktuellen Abgabenordnung gemäß § 3 (1) dieser Satzung einzuhalten. Die Höhe der Pauschale wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist auf den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag begrenzt.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
 - a) reguläre Mitglieder
 - b) angeschlossene Mitglieder
 - c) vorläufige Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Fördermitglieder
- (2) Der in den nachstehenden Bestimmungen benutzte Begriff "Verein" umfasst jede Art von nach den nationalen Gesetzen erlaubten Zusammenschlüssen unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifikation.

- (3) Reguläre Mitglieder können alle Vereine in Europa werden, die Amerikanischen Square Dance oder verwandte Tanzarten (Round Dance, Clogging, Contra usw.) ausüben.
- (4) Angeschlossene Mitglieder können alle Vereine werden, die sich in den vom Vereinszweck der EAASDC erfassten Bereichen betätigen.
- (5) Die vorläufige Mitgliedschaft steht allen Vereinen offen, die sich in den vom Vereinszweck der EAASDC erfassten Bereichen betätigen, jedoch die Aufnahmebedingungen gemäß den Vereinsordnungen als reguläre oder angeschlossene Mitglieder noch nicht erfüllen.
- (6) Die reguläre, angeschlossene oder vorläufige Mitgliedschaft steht auch Kinder- oder Jugendvereinen unter der Voraussetzung offen, dass die stimmberechtigten Vertreter des Vereins voll geschäftsfähig sind.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um den Square Dance oder Round Dance oder verwandte Tanzprogramme (Clogging, Contra usw.) in Europa oder um die EAASDC verdient gemacht haben.
- (8) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die EAASDC in den vom Vereinszweck erfassten Bereichen unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, analog zur Vorgehensweise nach § 6 (1) dieser Satzung.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Das nähere Verfahren regeln die Vereinsordnungen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet (nähere Verfahren regeln die Vereinsordnungen)
 - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - b) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Reguläre Mitglieder haben volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann an ein anderes Mitglied durch Vollmacht übertragen werden, wenn kein Vertreter eines Mitglieds bei einer Mitgliederversammlung anwesend ist. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt sind, kann bei Abwesenheit auch durch Vollmacht an

den nationalen Repräsentanten des Herkunftslandes des Mitglieds übertragen werden. Niemand darf von mehr als 3 Mitgliedern bevollmächtigt werden.

- (2) Angeschlossene und vorläufige Mitglieder sowie Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten. Näheres regeln die Vereinsordnungen.
- (4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden
- (3) Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern sie nicht anders beschließt.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, den nationalen Repräsentanten sowie maximal 5 Beisitzern für bestimmte Aufgaben. Jede natürliche Person kann jedes Vorstandsamt ausüben, unabhängig von Staatsangehörigkeit und ständigem Wohnsitz.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident sowie der Schatzmeister. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist die dem Schatzmeister erteilte Vertretungsbefugnis auf seinen Tätigkeitsbereich beschränkt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Dazu wählt die ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr vor einer Vorstandswahl einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss und bestimmt darüber, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in

welchem Wahlmodus der nächste Vorstand gewählt wird. Die möglichen Wahlmodi sind Einzelwahl und Blockwahl.

- (5) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes mit Ausnahme der nationalen Repräsentanten beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Übergabe der Unterlagen an den neuen Vorstand, erfolgt spätestens 30 Tage nach der Wahl. Näheres zur Amtszeit der nationalen Repräsentanten regeln die Vereinsordnungen.
- (6) Die Auswahl der nationalen Repräsentanten erfolgt durch die in dem jeweiligen Staat ansässigen Mitgliedsvereine, die die Verfahrensweise selbst bestimmen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich Vorstandsordnungen geben, soweit die Satzung und Vereinsordnungen keine Regelung enthalten.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben volles Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet während der Spring Jamboree (das zweite Wochenende im März) statt. Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht. Die Tagesordnung ist den Mitgliedsvereinen spätestens 21 Tage vor der Versammlung per Post (Poststempel), elektronischem Datenverkehr (Email) oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung zuzustellen. Die betreffende Ausgabe der Vereinszeitung ist dafür mindestens 21 Tage vor der Versammlung (Tag der Abgabe bei der Post) an die Mitglieder zu versenden. Zu Abstimmungen gemäß § 10 (8) dieser Satzung ist die Veröffentlichung in der Vereinszeitung nicht zwingend erforderlich. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens 42 Tage vor dem jeweiligen Datum der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
 - c) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - d) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern (Wiederwahl ist zulässig)
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Bestimmungen über Beiträge und Umlagen gemäß den Vereinsordnungen
 - h) Entscheidungen über Anträge
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des Vereins

- k) Änderungen der Vereinsordnungen
- (3) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus ein beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) a) Alle Anträge müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine Beratung, Änderung, Beschlussfassung und ein Zurückziehen dieser Anträge ist möglich.
- b) Neue Anträge, die erst in der laufenden Mitgliederversammlung gestellt werden und/oder nicht mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurden, können erst in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden, die auf die Versammlung folgt, in der sie gestellt oder bekanntgegeben wurden. Ausgenommen hiervon sind Anträge nach § 5 (7) dieser Satzung sowie Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung gemäß vereinsrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen, zu veröffentlichen und in der auf die Veröffentlichung folgenden Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen ist.
- (7) Des Weiteren kann der Vorstand die Mitgliederbeschlüsse zu den Punkten b), g), h), i), j), k) des § 10 (2) dieser Satzung über den Postweg oder elektronischen Datenverkehr (Email, Internet) einholen. Auf diese Vorgehensweise sind, abweichend zu § 32 Abs. 2 BGB, die Mehrheitsbestimmungen zu Beschlussfassungen der §§10 (4), 11 (1), 11 (2), 12 (1) dieser Satzung anzuwenden. Dabei sind die einschlägigen Gesetze hierzu zu beachten und sicher zu stellen, dass alle Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen können. Die Unterlagen hierzu sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes aufzubewahren. Das Ergebnis dieser Beschlüsse ist den Mitgliedern zeitnah und schlüssig bekannt zu geben. Näheres hierzu regeln die Vereinsordnungen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Änderungen der Satzung, auch des Satzungszwecks, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen von Vereinsordnungen gemäß § 8.3, werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 12 AUFLÖSUNG

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine schriftliche Stimmabgabe oder Abstimmung ist möglich. Näheres regeln die Vereinsordnungen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung für die Förderung des Breitensports im Bereich des Tanzsports.

§ 13 DATENSCHUTZ

Der Verein gibt sich eine separate Datenschutzordnung. Es handelt sich dabei um eine Ordnung, gemäß §8.3 der Satzung.

.....
Satzungsänderungen wurden am 09. März 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in dieser aktualisierten, vollständigen Abschrift eingearbeitet.

.....
Wolfgang Daiss, Präsident